Nicht amtliche Lesefassung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rohrlache zwischen Dippach und Dankmarshausen“

Stand 01.01.2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rohrlache zwischen Dippach und Dankmarshausen“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rohrlache zwischen Dippach und Dankmarshausen“ vom 25.07.2007 (ThürStAnz Nr. 35/2007 S. 1683),

2. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,

3. § 2 Abs. 4 Satz 4, § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019,

4. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

(Änderungen aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in der Gemarkung Dippach der Gemeinde Dippach und in der Gemarkung Dankmarshausen der Gemeinde Dankmarshausen im Wartburgkreis gelegene Teil der Werraaue, der sich südlich von Dippach entlang der Landstraße nach Leimbach und in westliche Richtung entlang der Landesgrenze bis zur Werra bei Dankmarshausen erstreckt, wird unter der Bezeichnung „Rohrlache zwischen Dippach und Dankmarshausen“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 57,2 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 12 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser

Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Wartburgkreises in Bad Salzungen aufbewahrt wird. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2
Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet umfasst einen cirka zwei Kilometer langen Abschnitt des ehemaligen Grenzstreifens entlang der Landesgrenze zu Hessen zwischen der Werra bei Dankmarshausen und der Landstraße von Dippach nach Leimbach. Diesem vorgelagert sind großflächige, auentypische Mähweiden. Kleine Gehölzgruppen und Schilfröhrichte, sowohl temporär als auch ständig wasserführende Gräben und kleine Restlöcher aus historischem Kiesabbau im Westteil des Naturschutzgebietes bieten Strukturen mit besonderen mikroklimatischen Verhältnissen und verzahnen die Grünlandflächen untereinander.

Die ausgedehnten Grünlandflächen des Schutzgebietes sind nahezu gehölzfrei und eingebettet in den sich von Süden nach Norden erstreckenden, breiten und unverbauten Talraum der mittleren Werraaue im Naturraum des Berkaer Beckens. Das Naturschutzgebiet besitzt besondere Bedeutung für den Vogelschutz.

Das unter Schutz gestellte Gebiet liegt im Bereich einer geologischen Störungszone im hessisch-thüringischen Zechsteinsalinar. Stellenweise kommt es zum Aufsteigen salzhaltigen Wassers. Auch die den östlichen Teil des Gebietes durchziehenden Grabensysteme führen Salzwasser. In der Folge haben sich dort Binnensalzstellen mit einer hochspezialisierten Flora und Fauna gebildet. Die Vegetation ist dabei in Abhängigkeit von wechselnden Salzgehalten, dem Wasserhaushalt und der Flächennutzung veränderlich.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die weite, offene Auenlandschaft als Lebensraum, Brut-, Nahrungs- und Rastplatz für die dort vorkommenden, teilweise seltenen und hochgradig bedrohten Vogelarten, insbesondere Wiesenbrüterarten, zu sichern und zu entwickeln sowie unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,

2. die Feuchtgrünlandflächen und Kleingewässer vor nachteiligen Veränderungen, insbesondere hinsichtlich des Wasserhaushalts, zu bewahren, die Entwicklung der Fließgewässer und Gräben zu fördern und dabei auch die natürliche Gewässerdynamik zuzulassen sowie entlang der Werra einen naturnahen Ufergehölzsaum und an geeigneten Stellen Auewald zu entwickeln,

3. die dort vorkommenden artenreichen, zum Teil gefährdeten Grünland-Pflanzengesellschaften, darunter die Salzpflanzengesellschaften, durch extensive Bewirtschaftung zu erhalten und deren Ausbreitung zu fördern,

4. die an den ehemaligen Grenzstreifen und die gräbendurchzogenen Feuchtbereiche im Osten des Gebietes angrenzenden, weniger artenreichen und intensiver genutzten Grünlandflächen als Puffer- und Entwicklungsflächen zu erhalten,

5. im Biotopverbund mit den in der Werraue und in den angrenzenden Talräumen zwischen Heringen und Neustädt liegenden Naturschutzgebieten „Rohrlache von Heringen“, „Säulingssee bei Kleinensee“, „Dankmarshäuser Rhäden“, „Rhäden bei Obersuhl und Bosserode“, „Werraaue bei Berka und Untersuhl“ und „Alte Werra“ ein funktionsfähiges Mosaik aus selten gewordenen, jedoch ökologisch äußerst wertvollen Auelebensräumen zu sichern, das den auf diese Biotope angewiesenen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft und ausreichend Lebensraum bieten kann,

6. die charakteristischen Strukturen und vielfältigen Standortbedingungen des ehemaligen Grenzstreifens, insbesondere den Bereich des ehemaligen Kfz-Sperrgrabens und die offenen, nur gering mit Gehölzen bestandenen Grünlandflächen, als Vernetzungselement des überregionalen Biotopverbundes „Grünes Band Thüringen“ zu bewahren und zu pflegen.

§ 3
Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder wiederherzustellen oder bestehende auszubauen, instand zu setzen, instand zu halten oder zu erneuern,

4. Leitungen aller Art zu errichten und zu verlegen,

5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie deren Wasserstand oder deren Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,

6. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,

7. ständig oder zeitweise wasserführende Still- und Fließgewässer neu zu schaffen, zu beseitigen oder in ökologisch nachteiliger Weise in ihrer Struktur zu verändern,

8. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,

9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,

11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,

12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,

13. Hochsitze, Ansitzleitern, Jagdkanzeln, Salzlecken, Wildäcker sowie Kirrungen anzulegen,

14. Wiesen und Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern, Brachflächen in Nutzung zu nehmen sowie Relief- oder Hydromeliorationsmaßnahmen durchzuführen,

15. die in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 schraffiert dargestellten Flächen zu düngen sowie in der Zeit vom 1. März bis 1. Juli eines jeden Jahres zu walzen oder zu schleifen,

16. Biozide anzuwenden,

17. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen oder Futterlagerstätten anzulegen,

18. die Ufergehölze an der Werra und landschaftsprägende Einzelgehölze oder Gehölzgruppen zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,

19. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,

20. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

21. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet außerhalb des in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 markierten Weges (Werratal-Radweg) zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren,

2. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,

3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu angeln, zu reiten, in dem Gebiet mit Booten anzulanden,

4. Flugmodelle aller Art zu betreiben,

5. Hunde frei laufen zu lassen,

6. zu lärmen und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4
Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen oder Maßnahmen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,

2. a) die Grünlandnutzung in extensiver Art und Weise auf den in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 schraffiert dargestellten Flächen; es gelten jedoch die Verbote nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 bis 17, zulässig ist die Kalium- und Phosphatdüngung bei nachgewiesenem Bedarf sowie die Anwendung von selektiv wirkenden Ampferbekämpfungsmitteln mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

   b) die Grünlandnutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis außerhalb der in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 schraffiert dargestellten Flächen,

   c) Bewirtschaftungsänderungen des Grünlandes, die im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2, insbesondere Nr. 1, 3, 4 und 6, an die Bedürfnisse der in dem Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten angepasst und die geeignet sind, den Charakter und die Artenausstattung des Gebietes zu erhalten oder zu verbessern, sind nach vorheriger Abstimmung mit der *unteren* Naturschutzbehörde zulässig,

3. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten,

4. die Errichtung von festen Weidezäunen und Viehunterständen in landschaftsangepasster Bauweise in der Zeit vom 1. August bis zum 28. Februar; Abweichungen davon im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf Haarwild; Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitere Maßnahmen des Jagdschutzes und die Errichtung und Standortänderung von Hochsitzen, Ansitzleitern oder Jagdkanzeln bedürfen der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß *§ 12 Abs. 2 Satz 1* oder *§ 22 Abs. 1 ThürNatG* durch die Untere Naturschutzbehörde auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

7. Erkundungs-, Überwachungs-, Forschungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß der am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigten bergrechtlichen Betriebspläne,

8. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

9. die Einleitung von Abwässern in den Graben in der Gem. Dippach, Flur 4, Flurstück Nr. 537 gemäß der am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftigen wasserrechtlichen Genehmigungen (wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Wartburgkreises vom 08.06.1999, geändert durch Bescheid vom 23.11.2005, Az. K/011/050/99 und wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Wartburgkreises vom 29.03.2000, geändert durch Bescheid vom 08.01.2002, Az. K/011/129/99); Änderungen der wasserrechtlichen Genehmigungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

10. die Instandsetzung, Instandhaltung und der Ersatzneubau von bestehenden landwirtschaftlichen Wegen, Brücken, Gräben und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

11. die Unterhaltung des in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 markierten Weges (Werratal-Radweg); der Ausbau dieses Weges im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

12. die Instandsetzung und Instandhaltung von Grund- und Oberflächenwassermess-stellen in der Zeit vom 1. August bis zum 28. Februar sowie deren ganzjährige Nutzung; Abweichungen davon oder die Neuanlage von Grund- und Oberflächen-wassermessstellen oder geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

13. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß *§ 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG* auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6
Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie

(1) Das Naturschutzgebiet „Rohrlache zwischen Dippach und Dankmarshausen“ ist Lebens-raum für Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Europäische Vogelschutzrichtlinie, ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, auf die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebens-räume anzuwenden sind. Dies betrifft folgende Arten (Stand 2003):

- Blaukehlchen *(Luscinia svecica)*
- Wachtelkönig *(Crex crex)*
- Neuntöter *(Lanius collurio)*
- Rohrweihe *(Circus aeruginosus)*
- Weißstorch *(Ciconia ciconia)*
- Rotmilan *(Milvus milvus)*
- Schwarzmilan *(Milvus migrans)*

Das Naturschutzgebiet „Rohrlache zwischen Dippach und Dankmarshausen“ liegt voll-ständig in dem Europäischen Vogelschutzgebiet ThNr. 18 (DE 5127-401) „Werraaue zwischen Breitungen und Creuzburg“.

(2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes des Gebietes für die in Abs. 1 genannten Arten und ihre Lebensräume erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutzbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen. Die Darstellungen der in Abs. 1 genannten Lebensräume werden nach Abschluss der Biotopkartierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(4) Über diese Verordnung hinaus *finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277)* in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführung von Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von *§ 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG* handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von *§ 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG* handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage, unter der eine Gestattung nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8
(Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

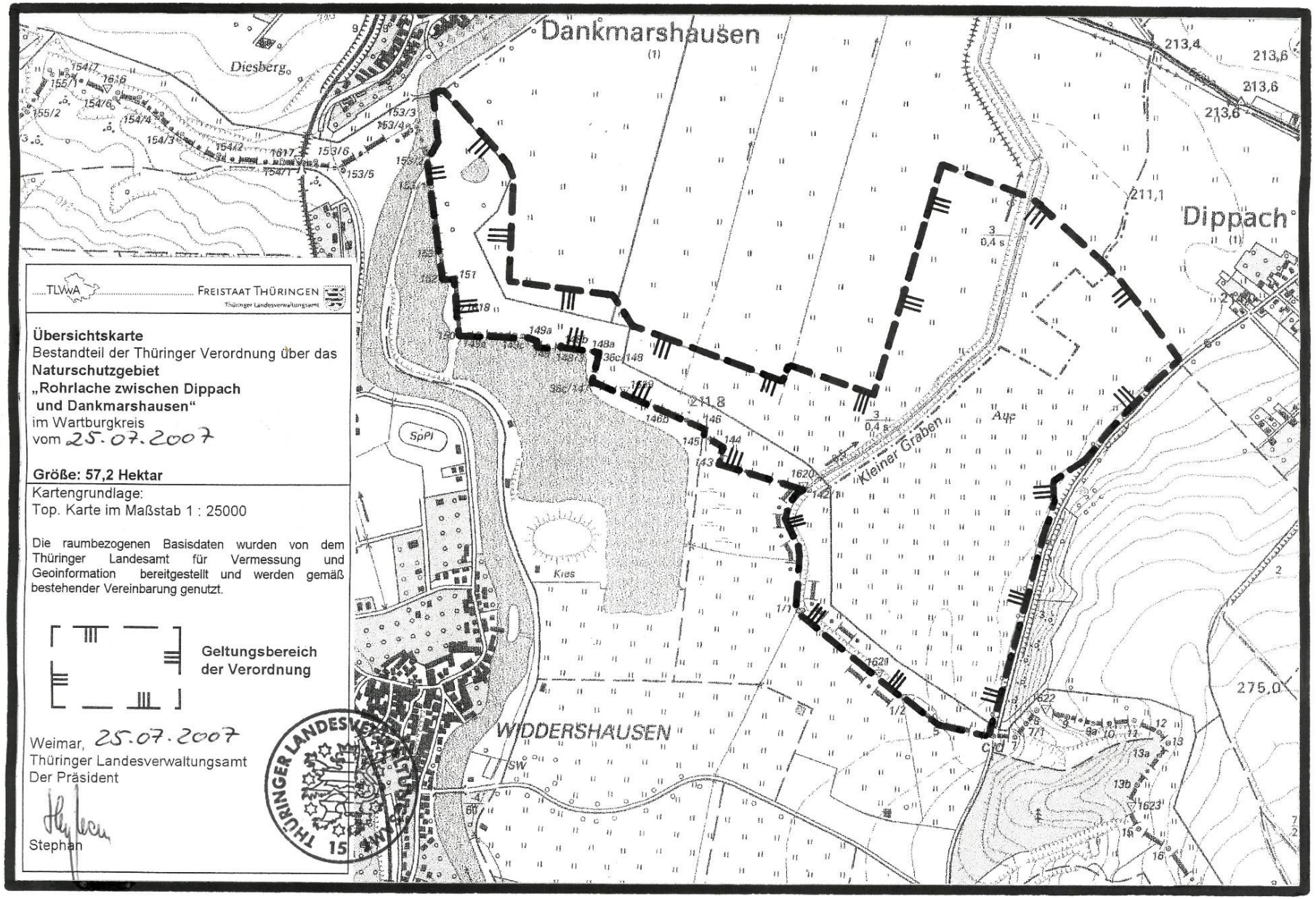
TLWwA
FREISTAAT THÜRINGEN
Thüringer Landesverwaltungsamt
Übersichtskarte
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Rohrlache zwischen Dippach
und Dankmarshausen“
im Wartburgkreis
vom 25.07.2007
Größe: 57,2 Hektar
Kartengrundlage:
Top. Karte im Maßstab 1 : 25000
Die raumbezogenen Basisdaten wurden von dem Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation bereitgestellt und werden gemäß bestehender Vereinbarung genutzt.
Geltungsbereich
der Verordnung
Weimar, 25.07.2007
Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident
Stephan
THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT
15
Dankmarshausen
Diesberg
Dippach
WIDDERSHAUSEN
Kleiner Graben
Aue
Kies
SpPl
213,4
213,6
211,1
211,8
275,0